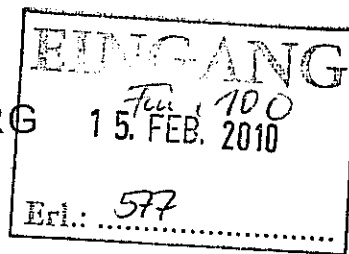




LAND BRANDENBURG



Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Postfach 900255 | 14436 Potsdam

Landessportbund Brandenburg e.V.
Schopenhauerstraße 34
14467 Potsdam

Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Bearb.: Herr Jordan
Gesch.-Z.: 35 - S 2121 - 1/08
Hausruf: (0331) 866 - 6391
Fax: (0331) 866 - 6888/6889
Internet: www.mdf.brandenburg.de
dirk.jordan@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 11. Februar 2010

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund diverser Anfragen und z. T. bestehender Rechtsunsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Verwaltungsanweisungen zur Frage der Zulässigkeit von Zahlungen an Vorstandsmitglieder, möchte ich Ihnen die nachfolgenden Informationen erteilen und stelle anheim, Ihre angeschlossenen Unterorganisationen entsprechend zu unterrichten. Die Informationen sind auch im Internet unter www.finanzamt.brandenburg.de veröffentlicht.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurde in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz eine sogenannte Ehrenamtszuschale eingeführt. Mit dieser Ehrenamtszuschale werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften, wie z. B. gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, beim Empfänger bis zu einem Betrag von 500 € im Jahr steuerfrei gestellt.

Mit der Ehrenamtszuschale werden sämtliche Nebentätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich begünstigt, wie z. B. Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder, Kassierer, Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, der Betreuer, Ausbilder, Übungsleiter, Erzieher etc. Die Ehrenamtszuschale kann jedoch nicht zusätzlich zum sogenannten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden. Nähere Ausführungen hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen in seinen Schreiben vom 25.11.2008 und 14.10.2009 (unter o. g. Internetadresse einzusehen) gemacht.

Anfahrt:

AD Nuthetal => A115 => Abfahrt Potsdam-Babelsberg-Teltow => Richtung Teltow => Ampelkreuzung links bis Steinstraße
Buslinie 601: Potsdam-Teltow, Haltestelle Jagdhausstraße
Buslinie 118: S-Bahnhof Wannsee bis Finanzministerium

In Tz. 8. des BMF-Schreibens 25.11.2008 erfolgten Ausführungen zur Zulässigkeit von Zahlungen an Vorstandsmitglieder. Diese Tz. 8. wurde durch das Schreiben vom 14.10.2009 ersetzt. Hierzu gebe ich folgende zusätzliche Hinweise:

Der Ersatz von Auslagen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind (sog. Aufwandsersatz wie z. B. Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten) ist ohne Regelung in der Satzung zulässig, sofern die Zahlungen angemessen sind. Derartiger Aufwandsersatz kann an alle Personen gezahlt werden, die für den Verein tätig sind.

Davon zu unterscheiden ist die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand). Die Zahlung derartiger Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder ist nur zulässig, wenn die Satzung hierfür eine entsprechende Regelung enthält. Die Regelung ist erforderlich, weil ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich unentgeltlich erfolgen und eine gemeinnützige Körperschaft ihre Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden darf. Ein Verein, der Tätigkeitsvergütungen an den Vorstand leistet, ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung vorzusehen, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und gefährdet u. U. seinen Status als steuerbegünstigte Körperschaft.

Es gibt keine festen Vorgaben für die Satzungsformulierungen. Bei Zweifeln wird Sie das zuständige Finanzamt hierbei unterstützen. Mögliche Formulierungen sind z. B.:

„Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.“

oder

„Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“

Wurden bereits angemessene Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder geleistet, ohne dass die Satzung eine entsprechende Regelung enthält, dann wird das Finanzamt keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgen ziehen, wenn die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung beschließt, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. Dies gilt auch für Zahlungen, die zwischen dem 14.10.2009 (Datum des oben genannten BMF-Schreiben) und dem 31.12.2010 geleistet wurden.

Alternativ kann (ohne Satzungsänderung) der Vorstand den Beschluss fassen, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten. Dies kann jedoch nur gelten, wenn nach dem 14.10.2009 (Datum des oben genannten BMF-Schreibens) keine Zahlungen mehr an den Vorstand erfolgt sind.


Tätigkeitsvergütungen an andere Personen, als Vorstandsmitglieder, die für den Verein tätig sind, sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (z. B. die Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.

Wird die Tätigkeitsvergütung nach der Auszahlung an die Körperschaft zurückgespendet oder auf den (satzungsmäßigen oder vertraglichen) Vergütungsanspruch verzichtet, liegt grundsätzlich eine steuerlich abziehbare Zuwendung vor. Hierfür kann eine Zuwendungsbestätigung (siehe hierzu auch o. g. Internetseite) ausgestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rensing